

# Friedhofsgebührensatzung (FGS)

## der Gemeinde Sulzheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Satzung:

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### § 2

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
  - a) ein Familiengrab 1.500,00 €,
  - b) ein Reihengrab 900,00 €,
  - c) ein Urnengrab 480,00 €,
  - d) eine Urnennische in der Urnenmauer 780,00 €,
  - e) eine Urnenröhre zur Baumbestattung 780,00 €,
  - f) Baumbestattung in Alitzheim 780,00 €.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei der Bestattung von Kindern bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab um 40 %.

(3) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt jährlich

a) für ein Familiengrab	60,00 €,
b) für ein Reihengrab	36,00 €,
c) für ein Urnengrab	48,00 €,
d) für eine Urnennische in der Urnenmauer	78,00 €,
e) für eine Urnenröhre zur Baumbestattung	78,00 €.
f) für die Baumbestattung in Alitzheim	78,00 €.

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 € je angefangenen Benutzungstag.

## § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) beträgt

a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab	285,35 €
b) für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab	110,36 €
c) für die Urnenbeisetzung im Reihen-, Familien- oder Urnengrab sowie in der Urnenröhre unter der Rasenfläche	102,74 €
d) für die Beisetzung von Totgeburten	94,49 €
e) für die Urnenbeisetzung in einer Urnennische der Urnenmauer	81,36 €

(2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 98,11 € erhoben.

(3) Für die Reinigung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 31,31 € erhoben.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 62,15 €.

(5) Die Gebühr für

a) die Aufbahrung bis zur Bestattung	55,41 €
b) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen	65,98 €
c) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger	28,67 €.

(6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt

1. bei einer Leiche ab 5 Jahren	
a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist	329,23 €
b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	257,83 €
2. bei einer Leiche bis 5 Jahren	
a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist	164,62 €
b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	128,92 €

Zu der Gebühr nach Satz 1 kommen die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 hinzu.

## § 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 2 % der Bruttokosten des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlage erhoben.

(2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Sulzheim vom 11.03.2009 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 09.04.2009, Nr. 3), geändert durch Satzung vom 27.04.2018 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 25.05.2018, Nr. 3), außer Kraft.

Sulzheim, 01.02.2022  
Gemeinde Sulzheim

gez.

Schwab,  
1. Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 30.06.2022, Nr. 5, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 01.07.2022 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 07.07.2022

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen  
gez. Lang